

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Linden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden hat in ihrer Sitzung am Dienstag, dem 05. Juli 2016, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Linden beschlossen. Diese wird nachfolgend öffentlich bekanntgemacht.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) wird folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Linden beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat -
§ 1 Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.000,00 im Einzelfall

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Linden
gez. Jörg König, Bürgermeister